Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

GEMEINDERATSVORLAGE

zu TOP (5) der öffentlichen		**Amt**	**Hauptamt**
zu TOP ( ) der nichtöffentlichen		**Aktenzeichen:**	**062.3-Wa**
Sitzung am:	**20. September 2016**	**Datum:**	**08. September 2016**

Tagesordnungspunkt: Nachrücken in den Gemeinderat nach Ausscheiden der beiden Gemeinderäte Bernhard Hertrich und Dr. Dieter Renner zum 30. September 2016
- Feststellung über das Nachrücken von Gemeinderäten
- Feststellung von Hinderungsgründen
- Antrag auf Ablehnung der Übernahme dieses Ehrenamtes

In der Sitzung des Gemeinderates am 19. Juli 2016 wurde den Anträgen der beiden Gemeinderäte Gemeinderat Bernhard Hertrich und Dr. Dieter Renner auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat zum 30. September 2016 entsprochen.
Wie bereits in der oben angeführten Sitzung angedeutet müssen im Anschluss an diese beiden Beschlüsse jeweils die nachrückenden Personen bestimmt werden.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) und § 26 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Baden – Württemberg (KomWG)) gilt es nunmehr für die ausscheidenden Gemeinderäten Bernhard Hertrich und Dr. Dieter Renner die festgestellten Ersatzpersonen nachrücken zu lassen.

Zum § 26 des KomWG enthält die Randnummer 6 der Kommentierung (Quecke/Gackenholz/Bock) folgende Klarstellung:

... Bei unechter Teilortswahl sind die Ersatzpersonen für die Sitze der Erstzuteilung auf Wohnbezirksebene (Absatz 2 Sätze 1 und 2) und die Ausgleichssitze der Zweitzuteilung auf Wahlgebietsebene je getrennt festzustellen.

Die nicht bei der Erstzuteilung auf Wohnbezirksebene berücksichtigten Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlages für den betreffenden Wohnbezirk (Absatz 2 Satz 3) .....

Aufgrund des amtlichen Kommunalwahlergebnisses vom 25. Mai 2014 sind für den Wahlvorschlag der CDU im Wohnbezirk 1 - Hilzingen - folgende Ersatzpersonen

1) Hoffmeier, David
2) Zahn, Hadwig
3) van Wambeke, Steffen
4) Speicher, Wolfgang
5) Heim, Andrea
6) Daum-Andelfinger, Eva

und für den Wahlvorschlag der CDU für den Wohnbezirk 6 – Riedheim –

1) Guthoff, Marianne
2) Recht, Rico

festgestellt worden.

Es rückt grundsätzlich der Bewerber/ die Bewerberin nach, der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächste Ersatzperson desselben Wahlvorschlags für diesen Wohnbezirk ermittelt worden ist.

a) Nachrückende Person für Gemeinderat Bernhard Hertrich

Mit Schreiben vom 1. August 2016 wurde Herr David Hoffmeier als erste festgestellte Ersatzperson über das Nachrücken informiert. In seiner Erklärung wies Herr David Hoffmeier darauf hin, dass er in Folge eines hinderungsbegründenden Tatbestandes an der Übernahme dieses Ehrenamtes gehindert sein könnte.
Gemäß den aktuell noch gültigen gesetzlichen Vorgaben der GemO (§29 Absatz 2 und 3 , § 18) kann in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern eine Ersatzperson nachträglich nicht in den Gemeinderat eintreten, wenn eine Befangenheit zu einem Gemeinderat besteht.
Herr Hoffmeier ist der Schwiegersohn von Gemeinderätin Doris Buhl, so dass der Tatbestand gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 3 GemO vorliegt und er deswegen nicht nachträglich in den Gemeinderat einrücken kann. Bei dieser Konstellation spielen die bei der Kommunalwahl erreichten persönlichen Stimmen keine Rolle.

Beschlußvorschlag:
Aufgrund des obigen Sachverhaltes muss verwaltungsseitig dem Gremium vorgeschlagen werden, bei Herrn Hoffmeier einen Hinderungsgrund festzustellen, der ihn daran hindert in den Gemeinderat nachzurücken.

Fortsetzend in Reihenfolge der festgestellten Ersatzpersonen wurde Frau Hadwig Zahn als festgestellte zweite Ersatzperson über ein eventuelles Nachrücken informiert. Frau Hadwig Zahn erklärte, dass Sie gemäß den bestehenden Regelungen des § 16 Absatz 1 Ziffern 3 und 6 der GemO die Übernahme des Ehrenamtes aus wichtigen Gründen ablehnt.

Nach § 16 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg kann ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen.

Als wichtiger Grund gilt gemäß § 16 Absatz 1 Ziffer 3 GemO u.a., wenn der Bürger 10 Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat und gemäß Ziffer 6, wenn der Bürger mehr als 62 Jahre alt ist.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet nach §16 Absatz II GemO bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

Frau Hadwig Zahn (Jahrgang 1948) erfüllt die beiden oben angeführten Voraussetzungen, da sie in der Zeit vom 30. November 1999 bis zum 31. Mai 2014 mehr als zehn Jahre bereits dem Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen angehört hat (Ziffer 3) und Sie darüber hinaus auch schon das 62. Lebensjahr (Ziffer 6) vollendet hat.

Beschlussvorschlag:
Verwaltungsseitig wird dem Gemeinderat als zuständiges Gremium vorgeschlagen festzustellen, dass bei Frau Hadwig Zahn gem. § 16 GemO wichtige Gründe vorliegen, um die Übernahme dieses Ehrenamtes abzulehnen.

Fortsetzend in Reihenfolge der festgestellten Ersatzpersonen wurde Herr Steffen von Wambeke mit Schreiben vom 19. August 2016 über ein eventuelles Nachrücken informiert. In seiner Erklärung gab Herr Steffen von Wambeke an, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die Ihn an der Übernahme und Ausübung des Ehrenamtes hindern.

Beschlussvorschlag:
Verwaltungsseitig wird dem Gemeinderat als zuständiges Gremium vorgeschlagen, festzustellen, dass bei der Herrn Steffen von Wambeke keine Hinderungsgründe gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorliegen und er somit nach dem 30. September 2016 für den ausscheidenden Gemeinderat Bernhard Hertrich in den Gemeinderat nachrücken kann.

b) Nachrückende Person für Gemeinderat Dr. Dieter Renner

Mit Schreiben vom 25. Juli 2016 wurde Frau Marianne Guthoff als erste festgestellte Ersatzperson über das Nachrücken informiert.
In Ihrer Erklärung gab Frau Marianne Guthoff an, dass ihr keine Umstände bekannt sind, die Sie an der Übernahme und Ausübung des Ehrenamtes hindern.

Beschlussvorschlag:
Verwaltungsseitig wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, festzustellen, dass bei Frau Marianne Guthoff keine Hinderungsgründe gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorliegen und sie somit nach dem 30. September 2016 für den ausscheidenden Gemeinderat Dr. Dieter Renner in den Gemeinderat nachrücken kann.

Es ist geplant, dass die Ersatzpersonen in der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 04. Oktober 2016 verpflichtet und offiziell in das Ehrenamt eingeführt werden.

Markus Wannenmacher
Hauptamtsleiter

Rupert Metzler
Bürgermeister